



Statistischer Bericht



Körperschaftsteuer im Freistaat Sachsen

2017

L IV 4 – j/17

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck
Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss
Mai 2022

Bezug
Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge
jährlich

Verteilerhinweis
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.
Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.
Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Statistischer Bericht L IV 4 - j/17
Körperschaftsteuer im Freistaat Sachsen
2017

[Titel](#)
[Impressum](#)

Inhalt

[Vorbemerkungen \(Verweis auf Qualitätsbericht\)](#)

Tabellen

1. [Körperschaftsteuerpflichtige nach Art der Steuerpflicht und Jahren](#)
2. [Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige 2017 nach Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte und Rechtsformen](#)
3. [Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige 2017 nach wirtschaftlicher Gliederung](#)
4. [Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige 2017 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
5. [Darstellung des zu versteuernden Einkommens und des verbleibenden Verlustvortrags der unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen 2017](#)
6. [Organgesellschaften 2017 nach Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte](#)

Abbildung

1. [Gesamtbetrag der Einkünfte der unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen 2017 nach Wirtschaftsabschnitten](#)

[Inhalt](#)

Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über den folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Körperschaftsteuerstatistik](#)

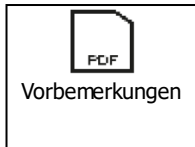
URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Steuern/Koerperschaftssteuer.pdf;jsessionid=328A716B5202BF71BBB71DCE14E4C4D3.live741?_blob=publicationFile

Stand: Februar 2022

Zusätzliche Erläuterungen

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



Vorbemerkungen

Der vorliegende Statistische Bericht enthält die Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik 2017. Er gibt einen Überblick über die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben der zur Körperschaftsteuer veranlagten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Freistaat Sachsen. So werden unter anderem die Einkünfte, das zu versteuernde Einkommen, die festgesetzte Körperschaftsteuer sowie der verbleibende Verlustvortrag nach Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte, Rechtsformen, regionaler Gliederung (Gebietsstand 31. Dezember 2020) und wirtschaftlicher Gliederung auf Grundlage der Wirtschaftszweigklassifikation Ausgabe 2008 (WZ 2008) ausgewiesen.

Die Körperschaftsteuerstatistik liefert wesentliche Informationen über das Aufkommen und die Wirkungsweise dieser Steuer. Sie ist Datengrundlage für Analysen und eine wichtige Informationsquelle für finanz-, steuer- und wirtschaftspolitische Entscheidungen.

Für die Durchführung der Körperschaftsteuerstatistik gelten folgende Rechtsgrundlagen in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1751) geändert worden ist:

- Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist,
- Körperschaftsteuergesetz (KStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist,
- Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung 1994 (KStDV 1994) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 365), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist,
- Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist,
- Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist.

Die Körperschaftsteuerstatistik wurde bundeseinheitlich bis Veranlagungsjahr 2013 in dreijährigem Turnus durchgeführt. Ab Veranlagungsjahr 2014 findet die Körperschaftsteuerstatistik jährlich statt. Sie ist wie alle anderen Steuerstatistiken eine Sekundärstatistik. Die Angaben für den Freistaat Sachsen stammen aus den Körperschaftsteueranmeldungen der sächsischen Finanzämter. Die Daten werden dem Statistischen Landesamt über das Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung elektronisch in anonymisierter Form bereitgestellt.

Grundlage der Statistik sind alle zur Körperschaftsteuer veranlagten Steuerpflichtigen des Veranlagungsjahres 2017. War eine endgültige oder vorläufige Veranlagung bis zum Schlusstermin der Statistik nicht möglich, musste eine Schätzung der steuerlichen Werte von der Finanzverwaltung vorgenommen werden.

Erfasst wurden alle unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtigen sowie befreite/partiell Steuerpflichtige sowohl mit positivem Gesamtbetrag der Einkünfte (Gewinnfälle - darunter auch die Nichtsteuerbelasteten) als auch mit negativem Gesamtbetrag der Einkünfte (Verlustfälle). Nichtsteuerbelastete sind Steuerpflichtige, deren Veranlagung nicht zur Festsetzung einer Körperschaftsteuer führte.

Erläuterungen

Körperschaftsteuer und Steuersatz

Die Körperschaftsteuer ist eine Steuer auf das Einkommen juristischer Personen. Der Regelsteuersatz beträgt seit 2008 einheitlich 15 Prozent des zu versteuernden Einkommens.

Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind folgende Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Betriebsitz im Inland haben (§ 1 Absatz 1 KStG):

1. Kapitalgesellschaften (insbesondere Europäische Gesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
2. Genossenschaften (einschließlich Europäische Genossenschaften),
3. Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit,
4. sonstige juristische Personen des privaten Rechts,
5. nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts,
6. Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die Körperschaftsteuerpflicht bezieht sich auf sämtliche in- und ausländische Einkünfte.

Beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige

Nicht im Inland ansässige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind nur mit ihren inländischen Einkünften (§ 2 Nr. 1 KStG) körperschaftsteuerpflichtig. Einer beschränkten Steuerpflicht unterliegen auch sonstige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, mit ihren inländischen Einkünften, die dem Steuerabzug vollständig oder teilweise unterliegen (§ 2 Nr. 2 KStG). Darunter fallen die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die steuerbefreiten Körperschaften (§ 5 KStG), wenn sie Kapitalerträge erzielen.

Steuerbefreite Körperschaften

Eine Reihe von Körperschaften ist nach § 5 KStG von der Körperschaftsteuer ganz befreit oder unter bestimmten Voraussetzungen nur partiell steuerpflichtig.

Organschaft

Ein Körperschaftsteuerliches Organverhältnis (Organschaft) ist nach § 14 Absatz 1 KStG gegeben, wenn eine Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) mit Betriebssitz und Geschäftsleitung im Inland nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse ihren ganzen Gewinn an ein anderes inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) abführt. Zwischen der Organgesellschaft und dem Organträger besteht ein Gewinnabführungsvertrag für mindestens fünf Jahre. In diesem Fall wird das selbständig ermittelte Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet. Lediglich die geleisteten Ausgleichszahlungen an Minderheitsbeteiligte einschließlich der darauf entfallenden Ausschüttungsbelastung sind eigenes Einkommen der Organgesellschaft. Sie hat dieses eigene Einkommen selbst zu versteuern (§ 16 KStG). Dies gilt auch, wenn die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung vom Organträger übernommen und erfüllt worden ist.

Einkünfte

Bei Körperschaftsteuerpflichtigen können mit Ausnahme der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit alle übrigen Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes vorkommen (§ 2 Absatz 1 EStG). Nach § 8 Absatz 2 KStG sind bei Körperschaften, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zur Führung von Büchern verpflichtet sind, alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln (§ 15 EStG). Andere Einkünfte treten deshalb nur bei den relativ einkommensschwachen Steuerpflichtigen (z. B. Vereinen, Stiftungen, Zweckvermögen) auf.

Einkommen - zu versteuerndes Einkommen

Die Körperschaftsteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen, welches die steuerpflichtige Körperschaft innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat (§ 7 KStG). Das zu versteuernde Einkommen ist das Einkommen im Sinne des § 8 Absatz 1 KStG, vermindert um die Freibeträge der §§ 24 und 25 KStG. Bei Steuerpflichtigen, die verpflichtet sind, Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen, ist der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln, für das sie regelmäßig Abschlüsse tätigen. Weicht bei diesen Steuerpflichtigen das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr ab, so gilt der Gewinn aus Gewerbebetrieb als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Was als Einkommen gilt und wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und nach den §§ 8 bis 22 KStG. Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes gelten jedoch nur, wenn sie ihrem Wesen nach auf Körperschaftsteuerpflichtige anwendbar sind. Für die Ermittlung des Einkommens ist es ohne Bedeutung, ob das Einkommen verteilt wird oder nicht (§ 8 Absatz 3 KStG).

Verluste

Negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, können als steuerlicher Verlustabzug nach § 10d EStG geltend gemacht werden. Verluste können auf das Einkommen des vorangegangenen Veranlagungszeitraums zurückgetragen (Verlustrücktrag) bzw. auf das Einkommen der folgenden Veranlagungszeiträume vorgetragen werden (Verlustvortrag). Ein Verlustrücktrag auf den vorangegangenen Veranlagungszeitraum ist bis zu einem Betrag von 1 Million Euro möglich. Für negative Einkünfte, für

die ein Verlustrücktrag ausgeschlossen ist, besteht die Möglichkeit eines zeitlich unbefristeten Verlustvortrags. Dieser kann bis zu einem Betrag von 1 Million Euro unbeschränkt geltend gemacht werden. Der darüber liegende Betrag kann bis zu 60 Prozent des verbleibenden (positiven) Gesamtbetrags der Einkünfte verrechnet werden. Der am Schluss eines Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustvortrag ist gesondert festzustellen.

1. Körperschaftsteuerpflichtige nach Art der Steuerpflicht und Jahren

Art der Steuerpflicht	Körperschaftsteuerpflichtige ¹⁾							
	Gesamtbetrag der Einkünfte		festgesetzte Körperschaftsteuer				verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des Berichtsjahres	
			positiv		negativ			
	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR
2017								
Insgesamt	51 365	4 337 241	19 875	801 350	-	-	24 833	33 788 543
Unbeschränkt Steuerpflichtige	49 125	4 073 111	19 166	762 589	-	-	23 937	32 223 849
Beschränkt Steuerpflichtige	670	240 551	292	35 816	-	-	325	875 659
Befreite/partiell Steuerpflichtige	1 570	23 580	417	2 944	-	-	571	689 035
2016								
Insgesamt	50 902	3 734 566	19 179	721 024	-	-	24 915	33 503 846
Unbeschränkt Steuerpflichtige	48 468	3 635 722	18 497	695 388	-	-	23 991	31 809 780
Beschränkt Steuerpflichtige	685	79 462	271	23 109	-	-	356	1 002 799
Befreite/partiell Steuerpflichtige	1 749	19 383	411	2 526	-	-	568	691 267
2015								
Insgesamt	50 433	3 177 457	18 393	656 883	-	-	24 996	33 396 450
Unbeschränkt Steuerpflichtige	47 860	3 178 854	17 725	635 989	-	-	24 020	31 685 013
Beschränkt Steuerpflichtige	687	-19 468	265	18 825	-	-	351	1 012 703
Befreite/partiell Steuerpflichtige	1 886	18 071	403	2 069	-	-	625	698 733
2014								
Insgesamt	50 026	3 022 427	17 716	612 586	-	-	25 158	33 358 613
Unbeschränkt Steuerpflichtige	46 783	3 112 323	17 053	596 244	-	-	23 903	31 909 457
Beschränkt Steuerpflichtige	677	-108 884	247	13 715	-	-	356	924 860
Befreite/partiell Steuerpflichtige	2 566	18 988	416	2 627	-	-	899	524 295
2013								
Insgesamt	49 714	2 652 746	16 851	568 971	-	-	25 476	33 761 102
Unbeschränkt Steuerpflichtige	46 437	2 788 013	16 250	556 185	-	-	24 202	32 287 428
Beschränkt Steuerpflichtige	640	-145 446	204	11 025	-	-	372	874 916
Befreite/partiell Steuerpflichtige	2 637	10 180	397	1 761	-	-	902	598 758

1) Ohne Organgesellschaften.

[Inhalt](#)**2. Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige 2017 nach Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte und Rechtsformen**

Gesamtbetrag der Einkünfte von ... bis unter ... EUR	Körperschaft-					
	Gesamtbetrag der Einkünfte		zu versteuerndes Einkommen			
			positiv		negativ	
	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR
Kapitalgesellschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen insgesamt						
Insgesamt	49 125	4 073 111	19 653	5 092 553	15 344	-1 592 116
Verlustfälle	15 361	-1 624 826	8	959	15 338	-1 592 031
weniger als -5 Mill.	37	-699 703	.	.	35	-685 697
-5 Mill. - -1 Mill.	173	-345 448	.	.	167	-333 515
-1 Mill. - -500 000	190	-132 446	.	.	184	-127 367
-500 000 - -100 000	1 223	-256 363	.	.	1 217	-254 733
-100 000 - -50 000	1 056	-73 519	.	.	1 055	-73 429
-50 000 - -25 000	1 445	-51 573	-	-	1 444	-51 539
-25 000 - -15 000	1 374	-26 630	-	-	1 373	-26 607
-15 000 - -10 000	1 178	-14 555	-	-	1 178	-14 555
-10 000 - -5 000	1 871	-13 473	-	-	1 871	-13 473
-5 000 - 0	6 814	-11 116	-	-	6 814	-11 116
Gewinnfälle	33 764	5 697 937	19 645	5 091 594	6	-85
0	6	-85
1 - 5 000	7 402	13 345	3 762	6 577	-	-
5 000 - 10 000	2 712	19 457	1 736	10 307	-	-
10 000 - 15 000	1 844	22 617	1 305	13 610	-	-
15 000 - 25 000	2 575	50 255	1 931	32 843	-	-
25 000 - 50 000	3 437	122 857	2 708	86 222	-	-
50 000 - 100 000	3 032	215 441	2 584	168 377	-	-
100 000 - 500 000	4 481	992 118	3 984	842 126	-	-
500 000 - 1 Mill.	883	620 824	797	542 832	-	-
1 Mill. - 5 Mill.	.	.	704	1 251 722	-	-
5 Mill. und mehr	-	-
Kapitalgesellschaften						
Verlustfälle	13 970	-1 269 565	8	959	13 947	-1 236 770
Gewinnfälle	30 314	4 995 573	18 952	4 451 064	6	-85
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften						
Verlustfälle	.	.	-	-	.	.
Gewinnfälle	.	.	231	196 286	-	-
Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts						
Verlustfälle	344	-260 035	-	-	344	-260 035
Gewinnfälle	340	279 794	109	272 970	-	-
sonstige Rechtsformen						
Verlustfälle	836	-81 729	-	-	836	-81 729
Gewinnfälle	2 474	176 341	246	167 873	-	-
ausländische Rechtsformen						
Verlustfälle	.	.	-	-	.	.
Gewinnfälle	.	.	107	3 401	-	-

1) Ohne Organgesellschaften.

steuerpflichtige ¹⁾				festgesetzte Körperschaftsteuer		verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des Berichtsjahres		Gesamtbetrag der Einkünfte von ... bis unter ... EUR	
positiv		negativ							
Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR		
19 166	762 589	-	-	23 937	32 223 849	Insgesamt			
8	144	-	-	14 539	21 335 306	Verlustfälle			
.	.	-	-	35	10 147 186	weniger als	-5 Mill.		
.	.	-	-	167	2 399 121	-5 Mill.	-	-1 Mill.	
.	.	-	-	178	1 081 421	-1 Mill.	-	-500 000	
.	.	-	-	1 181	3 532 561	-500 000	-	-100 000	
.	.	-	-	994	751 196	-100 000	-	-50 000	
-	-	-	-	1 370	662 600	-50 000	-	-25 000	
-	-	-	-	1 288	337 602	-25 000	-	-15 000	
-	-	-	-	1 085	565 543	-15 000	-	-10 000	
-	-	-	-	1 756	542 889	-10 000	-	-5 000	
-	-	-	-	6 485	1 315 186	-5 000	-	0	
19 158	762 446	-	-	9 398	10 888 543	Gewinnfälle			
.	.	-	-	2 973	2 649 297			0	
3 600	985	-	-	2 761	385 744	1	-	5 000	
1 663	1 545	-	-	858	121 614	5 000	-	10 000	
1 252	2 041	-	-	494	211 957	10 000	-	15 000	
1 871	4 925	-	-	603	174 854	15 000	-	25 000	
2 651	12 927	-	-	670	709 817	25 000	-	50 000	
2 538	25 230	-	-	411	451 177	50 000	-	100 000	
3 952	126 255	-	-	476	1 973 221	100 000	-	500 000	
794	81 387	-	-	84	939 596	500 000	-	1 Mill.	
704	187 578	-	-	55	1 619 904	1 Mill.	-	5 Mill.	
.	.	-	-	13	1 651 360	5 Mill. und mehr			
8	144	-	-	13 171	16 524 976	Verlustfälle			
18 480	667 100	-	-	8 516	8 771 093	Gewinnfälle			
-	-	-	-	134	647 445	Verlustfälle			
224	29 179	-	-	161	1 669 875	Gewinnfälle			
-	-	-	-	.	.	Verlustfälle			
107	40 688	-	-	.	.	Gewinnfälle			
-	-	-	-	819	1 391 844	Verlustfälle			
243	24 968	-	-	504	163 892	Gewinnfälle			
-	-	-	-	.	.	Verlustfälle			
104	510	-	-	.	.	Gewinnfälle			

3. Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige 2017 nach wirtschaftlicher Gliederung

Wirtschaftszweig (WZ 2008)		Körperschaft-					
		Gesamtbetrag der Einkünfte		zu versteuerndes Einkommen			
				positiv		negativ	
		Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR
A-S	Insgesamt	49 125	4 073 111	19 653	5 092 553	15 344	-1 592 116
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	737	96 168	300	88 255	210	-17 796
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	80	1 070	38	7 525	.	.
C	Verarbeitendes Gewerbe	5 812	1 026 362	2 569	1 262 997	1 802	-382 186
	darunter						
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	1 148	198 585	558	223 135	316	-40 510
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	308	18 556	152	41 342	92	-27 990
28	Maschinenbau	791	263 463	360	289 027	249	-56 463
D	Energieversorgung	480	604 884	204	622 631	146	-12 393
E	Wasserver-; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	436	-25 537	212	102 722	.	.
F	Baugewerbe	6 326	397 095	2 995	435 028	1 570	-81 066
41	Hochbau	1 371	133 991	505	161 998	391	-46 327
42	Tiefbau	335	53 366	196	55 239	63	-4 113
43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonst. Ausbaugewerbe	4 620	209 738	2 294	217 791	1 116	-30 625
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	6 783	396 753	2 761	444 238	2 070	-91 290
45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	1 436	90 688	696	96 704	358	-17 757
46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern)	2 606	194 944	1 074	219 689	795	-40 313
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	2 741	111 121	991	127 845	917	-33 219
H	Verkehr und Lagerei	1 076	69 030	466	108 207	324	-34 259
I	Gastgewerbe	1 371	18 939	399	33 364	519	-21 492
J	Information und Kommunikation	2 532	158 241	1 039	193 391	888	-56 187
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1 882	631 030	682	661 390	754	-42 464
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	4 453	367 583	1 562	331 676	1 689	-125 144
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	7 019	385 768	3 299	448 037	2 191	-137 386
	darunter						
70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	3 788	66 992	1 744	116 789	1 195	-70 271
71	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	1 669	165 251	871	175 809	445	-22 719
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	3 134	130 807	1 352	155 881	945	-48 171
P	Erziehung und Unterricht	420	5 759	158	16 357	138	-12 883
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	919	85 570	493	111 524	245	-31 664
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	1 310	-162 833	279	23 542	434	-173 315
S	Erbringung von sonst. Dienstleistungen	4 355	-113 577	845	45 787	1 291	-175 961

1) Ohne Organgesellschaften.

steuerpflichtige ¹⁾						Wirtschaftszweig (WZ 2008)
festgesetzte Körperschaftsteuer				verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des Berichtsjahres		
positiv		negativ				
Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR	
19 166	762 589	-	-	23 937	32 223 849	A-S Insgesamt
293	13 238	-	-	393	280 147	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
37	1 129	-	-	.	.	B und Erden
2 503	189 178	-	-	2 951	6 938 813	C Verarbeitendes Gewerbe darunter
543	33 455	-	-	522	471 497	25 Herstellung von Metallerezeugnissen
149	6 201	-	-	144	286 872	27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
349	43 107	-	-	394	1 734 515	28 Maschinenbau
202	93 395	-	-	245	82 939	D Energieversorgung
209	15 408	-	-	.	.	E Wasserver-, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
2 922	65 242	-	-	2 715	1 358 678	F Baugewerbe
493	24 299	-	-	708	1 019 446	41 Hochbau
193	8 277	-	-	120	40 621	42 Tiefbau
2 236	32 666	-	-	1 887	298 610	43 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonst. Ausbaugewerbe
2 672	66 619	-	-	3 354	1 192 248	G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
678	14 504	-	-	630	295 379	45 Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
1 038	32 939	-	-	1 268	553 312	46 Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern)
956	19 176	-	-	1 456	343 557	47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
450	16 217	-	-	529	379 845	H Verkehr und Lagerei
389	5 004	-	-	805	144 760	I Gastgewerbe
1 014	28 965	-	-	1 274	302 509	J Information und Kommunikation
666	98 417	-	-	1 042	868 526	K Erbringung von Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen
1 528	49 747	-	-	2 492	7 074 268	L Grundstücks- und Wohnungswesen
3 225	67 093	-	-	3 220	1 689 681	M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen darunter
1 711	17 494	-	-	1 768	1 216 516	70 Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung
851	26 356	-	-	682	175 722	71 Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung
1 317	23 359	-	-	1 452	897 246	N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
157	2 454	-	-	217	49 910	P Erziehung und Unterricht
483	16 728	-	-	330	369 835	Q Gesundheits- und Sozialwesen
274	3 531	-	-	670	1 670 784	R Kunst, Unterhaltung und Erholung
825	6 866	-	-	2 008	2 733 336	S Erbringung von sonst. Dienstleistungen

4. Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige 2017 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

AGS	Land NUTS 2-Region Kreisfreie Stadt Landkreis	Körperschaft-					
		Gesamtbetrag der Einkünfte		zu versteuerndes Einkommen			
				positiv		negativ	
		Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR
14	Sachsen	49 125	4 073 111	19 653	5 092 553	15 344	-1 592 116
	davon						
	Kreisfreie Städte	21 470	1 705 711	8 008	2 431 173	7 065	-1 009 172
	Landkreise	27 655	2 367 400	11 645	2 661 380	8 279	-582 944
145	Chemnitz, NUTS 2-Region	15 530	1 398 114	6 626	1 747 153	4 557	-500 176
14511	Chemnitz, Stadt	3 383	318 751	1 393	540 086	1 006	-255 079
14521	Erzgebirgskreis	3 289	294 046	1 414	332 577	909	-59 768
14522	Mittelsachsen	3 141	325 381	1 348	361 220	930	-68 569
14523	Vogtlandkreis	2 376	173 525	982	201 817	738	-55 733
14524	Zwickau	3 341	286 412	1 489	311 453	974	-61 027
146	Dresden, NUTS 2-Region	18 293	1 646 039	7 449	2 146 953	5 842	-711 724
14612	Dresden, Stadt	7 932	665 423	3 161	1 052 731	2 730	-486 527
14625	Bautzen	2 762	308 164	1 251	311 444	806	-42 229
14626	Görlitz	2 475	209 765	959	231 020	693	-43 066
14627	Meißen	2 908	280 181	1 127	340 947	893	-84 635
14628	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	2 216	182 506	951	210 811	720	-55 267
147	Leipzig, NUTS 2-Region	15 302	1 028 957	5 578	1 198 447	4 945	-380 216
14713	Leipzig, Stadt	10 155	721 537	3 454	838 356	3 329	-267 565
14729	Leipzig	2 896	184 971	1 185	204 423	923	-48 214
14730	Nordsachsen	2 251	122 449	939	155 668	693	-64 436

1) Ohne Organgesellschaften.

steuerpflichtige ¹⁾						AGS	Land NUTS 2-Region Kreisfreie Stadt Landkreis
festgesetzte Körperschaftsteuer				verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des Berichtsjahres			
positiv		negativ					
Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR		
19 166	762 589	-	-	23 937	32 223 849	14	Sachsen
7 781	364 060	-	-	10 766	19 491 817		davon Kreisfreie Städte
11 385	398 529	-	-	13 171	12 732 031		Landkreise
6 459	261 422	-	-	7 323	13 349 620	145	Chemnitz, NUTS 2-Region
1 345	80 786	-	-	1 634	8 409 384	14511	Chemnitz, Stadt
1 381	49 826	-	-	1 508	1 020 232	14521	Erzgebirgskreis
1 325	54 102	-	-	1 495	1 288 385	14522	Mittelsachsen
958	30 113	-	-	1 165	1 072 300	14523	Vogtlandkreis
1 450	46 596	-	-	1 521	1 559 318	14524	Zwickau
7 275	321 486	-	-	9 066	11 763 825	146	Dresden, NUTS 2-Region
3 085	157 589	-	-	4 097	6 316 430	14612	Dresden, Stadt
1 226	46 698	-	-	1 258	1 702 937	14625	Bautzen
937	34 574	-	-	1 197	1 184 861	14626	Görlitz
1 097	51 005	-	-	1 421	1 534 164	14627	Meißen
930	31 620	-	-	1 093	1 025 434	14628	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
5 432	179 681	-	-	7 548	7 110 403	147	Leipzig, NUTS 2-Region
3 351	125 685	-	-	5 035	4 766 003	14713	Leipzig, Stadt
1 160	30 648	-	-	1 444	689 665	14729	Leipzig
921	23 348	-	-	1 069	1 654 735	14730	Nordsachsen

[Inhalt](#)
**5. Darstellung des zu versteuernden Einkommens und des verbleibenden Verlustvortrags
der unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen 2017**

Besteuerungsgrundlage	Körperschaftsteuerpflichtige ¹⁾					
	insgesamt		Verlustfälle		Gewinnfälle	
	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR
Bilanzgewinn	26 890	4 821 924	388	87 401	26 502	4 734 523
Bilanzverlust	15 763	-1 873 074	14 952	-1 783 433	811	-89 641
Gesamtbetrag der nicht abziehbaren Aufwendungen	29 719	1 486 384	7 439	4 690	22 280	1 481 694
Summe der Einkünfte	49 083	3 428 843	15 361	-1 580 969	33 722	5 009 812
Freibetrag für Land- und Forstwirte	3	2	-	-	3	2
Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke	10 684	33 185	2 088	2 427	8 596	30 758
Beim Organträger: dem Organträger zu zurechnendes Einkommen der Ogangesellschaft	365	659 967	72	-55 626	293	715 593
Gesamtbetrag der Einkünfte	49 125	4 073 111	15 361	-1 624 826	33 764	5 697 937
Verlustabzug						
aus dem Verlustvortrag	9 366	534 943	-	-	9 366	534 943
aus dem Verlustvortrag des Folgejahres	1 979	74 827	-	-	1 979	74 827
Einkommen	49 125	3 503 554	15 361	-1 591 072	33 764	5 094 627
Freibetrag nach § 24 oder § 25 KStG	1 128	3 118	-	-	1 128	3 118
Zu versteuerndes Einkommen						
positiv	19 653	5 092 553	8	959	19 645	5 091 594
negativ	15 344	-1 592 116	15 338	-1 592 031	6	-85
Berechnung der Körperschaftsteuer						
Höhe der mit 15 % zu versteuernden Einkommensteile	19 653	5 092 553	8	959	19 645	5 091 594
Höhe der Steuerschuld der mit 15% belasteten Einkommensteile	19 167	763 874	8	144	19 159	763 730
Anzurechnende ausländische Steuern nach § 26 Abs. 1 bis 5 KStG sowie § 12 Außensteuergesetz (AStG)	127	1 284	-	-	127	1 284
Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrag aufgrund von Ausschüttungen nach § 38 Abs. 2 KStG	-	-	-	-	-	-
Festgesetzte Körperschaftsteuer						
positiv	19 166	762 589	8	144	19 158	762 446
negativ	-	-	-	-	-	-
Anzurechnende Beträge/Steuerabzug	9 046	79 563	2 109	10 877	6 937	68 686
Verbleibende Körperschaftsteuer						
positiv	18 929	711 940	5	91	18 924	711 849
negativ	3 709	-28 913	2 108	-10 824	1 601	-18 090
Solidaritätszuschlag						
festgesetzter Solidaritätszuschlag	19 053	41 942	8	8	19 045	41 934
anzurechnender Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer	4 593	4 378	943	598	3 650	3 780
verbleibender Solidaritätszuschlag	20 668	37 564	947	-590	19 721	38 154
Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags						
Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des Vorjahres	22 587	31 296 151	10 178	19 812 993	12 409	11 483 158
Steuerlicher Verlust des Berichtsjahres	15 345	1 592 364	15 339	1 592 279	6	85
Verlustrücktrag auf das Einkommen des Vorjahres (höchstens 1 Mill. Euro)	1 975	59 530	1 975	59 530	-	-
Abzug des zum Ende des Vorjahres festgestellten Verlustvortrags im Berichtsjahr im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung beim übernehmenden Rechtsträger Betrag bis 1 Mill. Euro	9 366	395 259	-	-	9 366	395 259
60 % des 1 Mill. Euro Gesamtbetrags der Einkünfte übersteigenden Betrags	78	139 684	-	-	78	139 684
Summe der berücksichtigten Verlustvorträge	9 366	534 943	-	-	9 366	534 943
Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des Berichtsjahres	23 937	32 223 849	14 539	21 335 306	9 398	10 888 543

1) Ohne Organgesellschaften.

6. Organgesellschaften 2017 nach Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte

Gesamtbetrag der Einkünfte von ... bis unter ... EUR	Organ-				
	Gesamtbetrag der Einkünfte ²⁾		Einkommen ²⁾		
			insgesamt	darunter	
	Anzahl	1 000 EUR			
				dem Organträger zuzurechnendes Einkommen	Ausgleichs- zahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaften
Insgesamt	1 024	1 765 206	1 764 485	1 714 547	16 032
Verlustfälle	295	-395 956	-396 678	-400 847	3 543
weniger als -5 Mill.	21	-292 673	-292 673	-296 808	.
-5 Mill. - -1 Mill.	31	-71 814	-71 814	-71 826	.
-1 Mill. - -500 000	12	-8 052	-8 052	-8 052	-
-500 000 - -100 000	81	-19 467	-20 188	-20 196	.
-100 000 - -50 000	35	-2 442	-2 442	-2 448	.
-50 000 - -25 000	23	-783	-783	-783	-
-25 000 - -15 000	18	-343	-343	-348	.
-15 000 - -10 000	14	-182	-182	-183	.
-10 000 - -5 000	16	-111	-111	-112	.
-5 000 - 0	44	-91	-91	-91	-
Gewinnfälle	729	2 161 162	2 161 162	2 115 394	12 490
0	7	-	-	-	-
1 - 5 000	28	64	64	63	-
5 000 - 10 000	18	134	134	134	-
10 000 - 15 000	21	262	262	261	.
15 000 - 25 000	20	387	387	387	-
25 000 - 50 000	39	1 498	1 498	1 277	-
50 000 - 100 000	75	5 753	5 753	5 731	.
100 000 - 500 000	216	53 081	53 081	52 754	476
500 000 - 1 Mill.	87	64 001	64 001	63 801	.
1 Mill. - 5 Mill.	135	322 611	322 611	312 285	2 494
5 Mill. und mehr	83	1 713 372	1 713 372	1 678 700	9 497

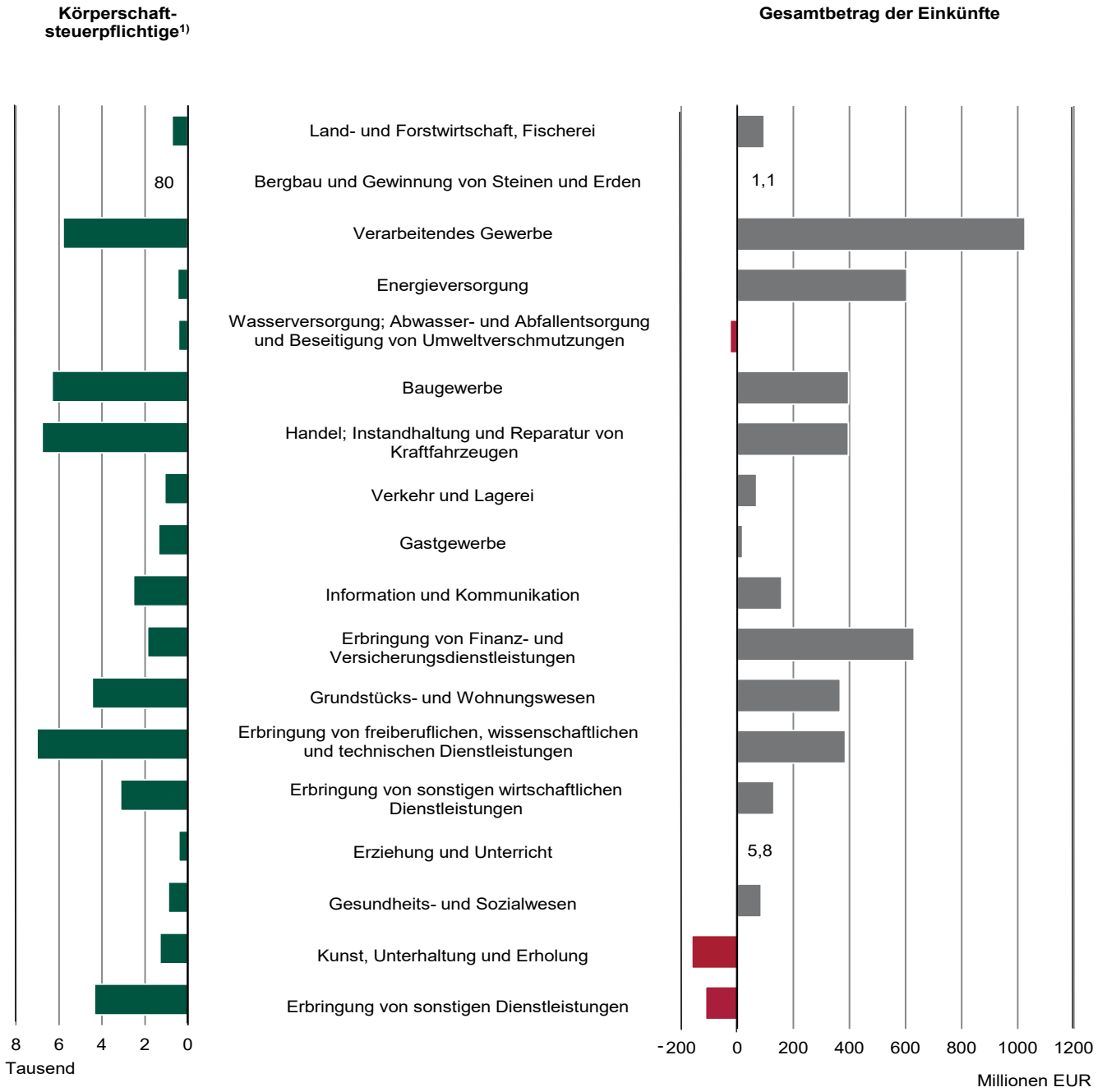
1) Einschließlich Organträger, die auch Organgesellschaft sind.

2) Nach Hinzurechnung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens.

3) Nur auf das von der Organgesellschaft zu versteuernde Einkommen.

gesellschaften ¹⁾						Geamtbetrag der Einkünfte von ... bis unter ... EUR
festgesetzte Körperschaftsteuer ³⁾				verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des Berichtsjahres		
positiv		negativ				
Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR	
71	7 491	-	-	336	2 558 805	Insgesamt
14	625	-	-	140	2 098 127	Verlustfälle
.	.	-	-	12	1 779 297	weniger als -5 Mill.
.	.	-	-	16	265 541	-5 Mill. - -1 Mill.
-	-	-	-	.	.	-1 Mill. - -500 000
.	.	-	-	39	23 690	-500 000 - -100 000
.	.	-	-	15	4 351	-100 000 - -50 000
.	.	-	-	12	1 613	-50 000 - -25 000
.	.	-	-	14	10 467	-25 000 - -15 000
.	.	-	-	.	.	-15 000 - -10 000
.	.	-	-	7	730	-10 000 - -5 000
.	.	-	-	17	988	-5 000 - 0
57	6 865	-	-	196	460 678	Gewinnfälle
-	-	-	-	.	.	0
.	.	-	-	7	113	1 - 5 000
-	-	-	-	10	155	5 000 - 10 000
.	.	-	-	6	100	10 000 - 15 000
.	.	-	-	9	1 847	15 000 - 25 000
.	.	-	-	12	799	25 000 - 50 000
.	.	-	-	26	3 880	50 000 - 100 000
11	49	-	-	61	44 236	100 000 - 500 000
6	30	-	-	16	4 800	500 000 - 1 Mill.
21	1 549	-	-	.	.	1 Mill. - 5 Mill.
10	5 201	-	-	.	.	5 Mill. und mehr

Abb. 1 Gesamtbetrag der Einkünfte der unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen 2017 nach Wirtschaftsabschnitten



1) Ohne Organgesellschaften.

Körperschaftsteuerstatistik



Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen im Februar 2022

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 4**
- *Grundgesamtheit:* Alle Körperschaftsteuerpflichtigen, die maschinell und manuell veranlagt werden.
 - *Räumliche Abdeckung:* Bundesländer. Tiefer gegliederte Ergebnisse können von den Statistischen Ämtern der Länder bezogen werden.
 - *Berichtszeitraum:* 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.
 - *Periodizität:* dreijährlich (erstmalig 1992), ab 2013 jährlich.
 - *Rechtsgrundlagen:* Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung.
 - *Geheimhaltung:* Alle Einzelangaben bzw. Tabellenfelder, die Rückschlüsse auf Angaben Einzelner zulassen, werden grundsätzlich geheim gehalten.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 5**
- *Inhalte der Statistik:* Es werden ausgewählte Kennzahlen aus dem Festsetzungsverfahren sowie Angaben über Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen, Sondervergünstigungen, Körperschaftsteuer erhoben und ausgewertet.
 - *Nutzerbedarf:* Steuerpolitik, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, wirtschaftswissenschaftliche Institute, Verbände und Tarifpartner erhalten wesentliche Informationen über die Höhe der verschiedenen Einkunftsarten sowie über die bei der Feststellungserklärung gewonnenen Informationen über verschiedene Sondervergünstigungen.
- 3 Methodik** **Seite 5**
- *Konzept der Datengewinnung:* Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung bei den Finanzämtern.
 - *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die statistischen Ämter der Länder, von dort an das Statistische Bundesamt.
 - *Beantwortungsaufwand:* Die Finanzverwaltung übernimmt die Angaben über die Steuerpflichtigen automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern. In den Statistikjahren muss von bestimmten Steuerpflichtigen zusätzlich die Anlage St ausgefüllt werden, die bestimmte Sondertatbestände für statistische Zwecke enthält.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 6**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die eine sehr hohe Qualität aufweisen, da sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 6**
- *Aktualität:* Die Aktualität der Körperschaftsteuerstatistik ist vergleichsweise gering.
 - *Pünktlichkeit:* Planmäßig 4 Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 6**
- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Da Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz Bundesgesetze sind, sind die Ergebnisse räumlich vergleichbar.
 - *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Durch häufige Änderungen des Steuerrechts sind Ergebnisse einzelner Berichtsjahre nur eingeschränkt vergleichbar.
- 7 Kohärenz** **Seite 7**
- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Für die Berichtsjahre 2005 bis 2012 wurde neben der bis 2013 dreijährlichen Körperschaftsteuerstatistik (Bundesstatistik) zusätzlich eine jährliche Körperschaftsteuerstatistik (Geschäftsstatistik) erstellt. Die Ergebnisse dieser beiden Statistiken zum gleichen Berichtsjahr können aus methodischen Gründen von einander abweichen.
 - *Statistik interne Kohärenz:* Die Ergebnisse sind in sich kohärent.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 7

- *Verbreitungswege:* Die Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik werden auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht. Die Ergebnisse können unter folgendem Link abgerufen werden: [Körperschaftsteuerstatistik - FS 14 R. 7.2](#)
Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (www.destatis.de > Genesis-Online > Tabellen > 73211) können Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden: www-genesis.destatis.de/genesis/online.
Darüber hinaus können Informationen über den Auskunftsdienst (Kontaktformular) angefordert werden: www.destatis.de/kontakt

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 7

- Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Gegenstand der Statistik sind sämtliche (maschinelle und manuelle) Veranlagungen zur Körperschaftsteuer. Die Körperschaftsteuer ist eine besondere Art der Einkommensteuer für juristische Personen, andere Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Besteuerungsgrundlage ist unter Berücksichtigung des Einkommen- bzw. Körperschaftsteuergesetzes das Einkommen, das die Körperschaft innerhalb des Berichtjahres bezogen hat.

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheit sind alle in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Körperschaftsteuerpflichtigen. Diese teilen sich in unbeschränkt und beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige sowie die steuerbefreiten (partiell steuerpflichtigen) Körperschaften auf.

1.3 Räumliche Abdeckung

Grundsätzlich nach Bundesländern. Tiefere Gliederung ab dem Veranlagungsjahr 2001 nach Kreisen und Gemeinden können von den statistischen Ämtern der Länder bezogen werden.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres/Veranlagungsjahres.

1.5 Periodizität

dreijährlich (erstmalig 1992), ab 2013 jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409) in seiner jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- Körperschaftsteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.
- Einkommensteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Körperschaftsteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§ 30 AO) und Statistikgeheimnis (§ 16 BStatG). Die erhobenen Einzeldaten werden daher grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden (§ 7 Abs. 2 StStatG).

Für Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems übermitteln auf Anforderung a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder, b) die statistischen Ämter der Länder den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale (§ 7 Abs. 6 StStatG).

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

In den Tabellen werden solche Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre Geheimhaltung). Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse nicht errechnet werden können, werden weitere Tabellenfelder gesperrt werden (sekundäre Geheimhaltung). Dabei wird darauf geachtet, dass der Informationsverlust durch die sekundär gesperrten Tabellenfelder möglichst gering ist.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Ferner zählt hierzu die fachliche und organisatorische Abstimmung mit den Fachreferenten der Statistischen Ämter der Länder sowie die Beteiligung an den entsprechenden Gremien der Finanzverwaltung.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Insgesamt weist die Körperschaftsteuerstatistik als Vollerhebung von Daten der Steuerfestsetzung eine hohe Qualität auf. Aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen ist von einer hohen Genauigkeit der Daten auszugehen. Einschränkungen ergeben sich aufgrund der geringen Aktualität der Ergebnisse bedingt durch die lange Veranlagungsdauer von 3 ½ Jahren.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Körperschaftsteuerstatistik bildet die Veranlagung zur Körperschaftsteuer eines Veranlagungszeitraums ab. Seit dem Veranlagungsjahr 2008 werden für die steuerpflichtigen Körperschaften nahezu alle auf den Vordrucken zur Körperschaftsteuererklärung enthaltenen Angaben erhoben und ausgewertet. Des Weiteren werden der Sitz (Gemeinde), die Rechtsform, das Organschaftsverhältnis, der Wirtschaftszweig, die Art der Steuerpflicht sowie die Veranlagungsart einbezogen.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Für jeden unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen wird im Besteuerungsverfahren der Wirtschaftszweig gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008 erfasst (siehe [WZ 2008](#)). Für die beschränkt Steuerpflichtigen wird die wirtschaftliche Tätigkeit nur teilweise erfasst.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Definitionen der nachgewiesenen Merkmale entsprechen der steuerlichen Abgrenzung der im Rahmen der Veranlagung zur Körperschaftsteuer erfassten Angaben.

2.2 Nutzerbedarf

Die Körperschaftsteuerstatistik liefert wesentliche Informationen über das Aufkommen dieser Steuer, über die Belastung der einzelnen Unternehmen sowie über die Wirkungsweise des bestehenden Steuersystems überhaupt. Nur aufgrund dieser statistischen Angaben sind vielfältige Analysemöglichkeiten und fundierte Berechnungen zu den Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen für den Fiskus und auf der Ebene der Steuerpflichtigen möglich. Neben der fiskalpolitischen Bedeutung sind die Steuerstatistiken zur Weiterentwicklung des Steuersystems absolut unverzichtbar. Zu den Hauptnutzern der Körperschaftsteuerstatistik zählen Steuerpolitik, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, wirtschaftswissenschaftliche Institute, Verbände und Tarifpartner.

2.3 Nutzerkonsultation

Da die Körperschaftsteuerstatistik auf Verwaltungsdaten basiert, ergibt sich die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen aus dem Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht. Die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern sind in die Festlegung der Dateninhalte einbezogen. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Es handelt sich um eine Sekundärerhebung. Die zu erfassenden Erhebungsmerkmale werden aus Veranlagungsbescheiden der Finanzverwaltung entnommen und werden i.d.R. von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden auf elektronischem Wege an die statistischen Ämter der Länder übermittelt. Dadurch können die Daten kosten- und zeitsparend für die statistische Aufbereitung zu Verfügung gestellt werden.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Körperschaftsteueranmeldungen werden i.d.R. von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Das Statistische Bundesamt führt die dezentral erhobenen Ergebnisse zu einem Bundesergebnis zusammen.

Der Datensatz wird mit der Finanzverwaltung vereinbart und basiert auf den Vordrucken zur Körperschaftsteuererklärung.

3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

Die Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder aufwendigen Plausibilitätsprüfungen und einer Doppelfallprüfung unterzogen. Dabei werden Massenfehler automatisch korrigiert und doppelte Datensätze gelöscht. Zur Klärung von unplausiblen Einzelfällen wird bei der Finanzverwaltung rückgefragt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Trifft nicht zu.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Finanzverwaltung übernimmt die Angaben über die Steuerpflichtigen automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern. Eine Belastung für Auskunftspflichtige entsteht somit nicht. Alle drei Jahre (letztmalig für das Berichtsjahr 2013) muss von den Steuerpflichtigen zusätzlich die Anlage St ausgefüllt werden, die bestimmte Sondertatbestände (z. B. Abschreibungen, Steuervergünstigungen) für statistische Zwecke enthält.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Bei der Körperschaftsteuerstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung der maschinellen und manuellen Steueranlagen, die eine sehr hohe Qualität aufweisen, da sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben. Die Daten stammen aus dem Besteuerungsverfahren, daher ist mit wenigen Einschränkungen (siehe 4.3) von einer hohen Qualität auszugehen. Bei Angaben, die nicht direkt für das Besteuerungsverfahren relevant sind (z.B. Angaben zum Wirtschaftszweig), kann es qualitative Einschränkungen geben.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Trifft nicht zu.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Die Veröffentlichungen zur Körperschaftsteuerstatistik umfassen die maschinellen und manuellen Fälle, die bis 3 ½ Jahre nach Ende des Veranlagungsjahres veranlagt wurden. Nicht berücksichtigt sind daher die Angaben von Steuererklärungen, die erst in der zweiten Hälfte des vierten Bearbeitungsjahres nach dem Veranlagungsjahr abgegeben oder bearbeitet wurden sowie das Ergebnis von Einsprüchen und Betriebsprüfungen, die erst nach 3 ½ Bearbeitungsjahren entschieden werden. Informationen zu diesen Veranlagungen werden seitens der Finanzverwaltung nicht an die Amtliche Statistik übermittelt. Insofern kann zwischen fehlenden Veranlagungen und nicht mehr existierenden Steuerpflichtigen nicht unterschieden werden. Entsprechend kann keine Quotierung zu Antwortausfällen vorgenommen werden. Die Aussagefähigkeit der Daten wird insbesondere dadurch beeinflusst, dass die Merkmalsabgrenzungen immer aus steuerlicher Sicht erfolgen. Aussagen über nichtsteuerliche Sachverhalte erfordern deswegen häufig zusätzliche Schätzungen. Nicht enthalten sind steuerfreie Einkünfte und bestimmte Transferleistungen. Angaben zur Entstehung der Gewinne bei den Gewinneinkünften fehlen weitgehend.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Körperschaftsteuerstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Trifft nicht zu.

4.4.3 Revisionsanalysen

Trifft nicht zu.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Unter Aktualität einer Statistik versteht man die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum und der Veröffentlichung der Daten. Aufgrund der langen Veranlagungsdauer (3 ½ Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums), der schwierigen Aufbereitung und der großen Datenmenge können vollständige Ergebnisse eines Veranlagungsjahres erst 4 Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums vorliegen.

5.2 Pünktlichkeit

Planmäßig sollen Ergebnisse 4 Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums vorliegen. Die Ergebnisse der Statistik konnten in den letzten Jahren termingerecht erstellt und veröffentlicht werden.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Da das Einkommen- und das Körperschaftsteuergesetz Bundesgesetze sind, sind die Ergebnisse räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Trotz häufiger Änderungen des Steuerrechts ist ein Großteil der Merkmale über den Zeitraum von 2013 bis 2017 (ohne Bruch) vergleichbar. Daraus lässt sich der Qualitätsindikator "Längen der Zeitreihen mit vergleichbaren Werten" wie folgt berechnen: $2017 - 2013 + 1 = 5$.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Für die Berichtsjahre 2005 bis 2012 wurde neben der bis 2013 dreijährlichen Körperschaftsteuerstatistik (Bundesstatistik) zusätzlich eine jährliche Körperschaftsteuerstatistik (Geschäftsstatistik) erstellt. Die Ergebnisse der jährlichen Körperschaftsteuerstatistik können auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes über folgenden Link kostenfrei abgerufen werden: [Jährliche Körperschaftsteuerstatistik](#).

Aufgrund von methodischen Unterschieden können die Ergebnisse für das gleiche Berichtsjahr voneinander abweichen, hierzu zählen insbesondere das Fehlen der manuellen Fälle sowie fehlende Korrekturen von Einzelfällen in der jährlichen Körperschaftsteuerstatistik. Für ausführliche Informationen zu dieser Thematik siehe: Juliane Gude: Jährliche Körperschaftsteuerstatistik - Methodik und erste Ergebnisse. In: [Wirtschaft und Statistik 12/2010, S. 1089 ff.](#)

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik sind in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Trifft nicht zu.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Elektronische Veröffentlichungen:

Die Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik werden in der Fachserie 14 Reihe 7.2 veröffentlicht. Diese kann auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes über folgenden Link kostenfrei abgerufen werden: [Körperschaftsteuerstatistik Fachserie 14 Reihe 7.2](#).

Online-Datenbank

- Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (www.destatis.de > Genesis-Online > Tabellen > 73211-0001) können Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden: www-genesis.destatis.de/genesis/online.

Zugang zu Mikrodaten

- Mikrodaten sind über das [Forschungsdatenzentrum \(FDZ\)](#) zugänglich.

Sonstige Verbreitungswege

- Im Statistischen Jahrbuch werden ausgewählte Ergebnisse der Fachveröffentlichungen abgebildet.
- Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen statistischen Amtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter: www.statistikportal.de/de.

Darüber hinaus können Informationen über den Informationsservice des Statistischen Bundesamtes (Kontaktformular) angefordert werden: www.destatis.de/kontakt.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Zur dreijährlichen Bundesstatistik:

Christopher Gräßl: Körperschaftsteuerstatistik 2001.
In: [Wirtschaft und Statistik 1/2006, S. 66 ff.](#)

Zum methodischen Vergleich von jährlicher und dreijährlicher Körperschaftsteuerstatistik:

Juliane Gude: Jährliche Körperschaftsteuerstatistik - Methodik und erste Ergebnisse. In: [Wirtschaft und Statistik 12/2010, S. 1089 ff.](#)

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Trifft nicht zu.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.